



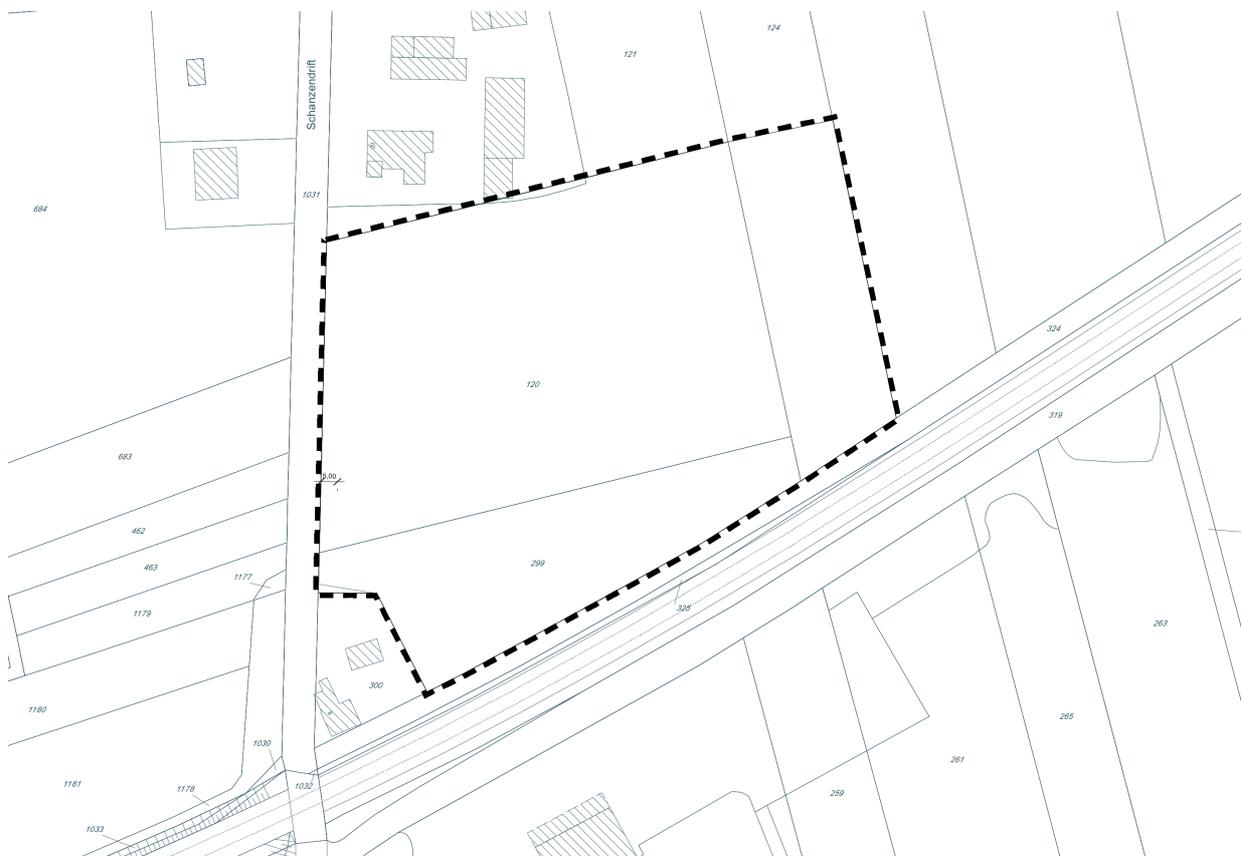
Stadt Geseke

119. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet regenerative Energie (Photovoltaik)“

Begründung

-VORENTWURF-

Stand: 07. Januar 2021



Stadt Geseke – 119. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet regenerative Energie (Photovoltaik)“

Begründung

-VORENTWURF-

Stand: 07. Januar 2021

Auftraggeber:

PBG Planungs- und Betreuungsgemeinschaft
Geseker Windpark GmbH & Co. KG
Rennenkamp 4
59590 Geseke

Bearbeitung:



Karthäuserstraße 7-9 · 34117 Kassel
(05 61) 76 63 94 0
www.architekturundstaedtebau.de

Michael Linker
Sebastian Stürzel



TEIL A: Begründung zur 119. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke

INHALT

1	Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Flächennutzungsplans	4
2	Lage und Größe des Geltungsbereichs	5
3	Gegenwärtiges Planungsrecht	6
3.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	6
3.2	Regionalplan	6
3.3	Geltender Flächennutzungsplan	7
4	Aufstellungsverfahren	9
4.1	Aufstellungsbeschluss	9
5	Änderungsinhalte	10
6	Sonstige Belange	11
6.1	Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche	11
6.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	11
6.3	Altlasten	11
6.4	Trink- und Löschwasser	12
6.5	Abwasser- und Niederschlagswasser	12
6.6	Blend- und Störwirkung von Anwohnern und Umgebung	12
7	Umwelt- und Artenschutz	13
7.1	Umweltbericht zur 119. Flächennutzungsplanänderung	13
7.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	14
7.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung	14
8	Fachgutachten	15
9	TEIL B: Umweltbericht zur 119. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke	15

1 Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Flächennutzungsplans

Mit dem Wandel der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien soll gemäß der Zielsetzung des Energiekonzepts der Bundesregierung deren Anteil am Bruttostromverbrauch in Deutschland bis 2050 bei mindestens 80 Prozent liegen. Die deutsche und europäische Energiepolitik zielen hierbei auf Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit; die Energieversorgung soll insbesondere klimaverträglicher werden und vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe unabhängig werden. Die Stadt Geseke möchte hierfür einen Beitrag zum nötigen Ausbau der Energiestandorte schaffen und Flächen für regenerative Energieerzeugung planungsrechtlich sichern. Im Geltungsbereich der 119. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Flächen einer verträglichen und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung zugeführt werden. Das bereits planungsrechtlich gesicherte und in der Vergangenheit schon baulich umgesetzte Vorhaben zum Solarpark „Geseke Ost“ liefert einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stromerzeugung und ist somit ein wichtiger Baustein im Gefüge des Energiestandortes Geseke. Diese positiven Faktoren haben dazu geführt, dass die bereits bestehende Fläche für Solarmodule nun in einem weiteren Schritt über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S 11 a „Sondergebiet regenerative Energie“ in östlicher Richtung erweitert werden. Der Flächennutzungsplan soll dieser Zielsetzung entsprechend geändert werden.

Gemäß den Bedingungen für die Einspeisevergütung können gem. § 37 Abs. 1 EEG 2017 „Gebote für Solaranlagen“ Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in einem Gebiet von 110 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden, wenn sich diese Flächen im Bereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Das für die Entwicklung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen ausgewählte Gebiet befindet sich längs einer Bahnstrecke und ist somit ein bevorzugter Standort.

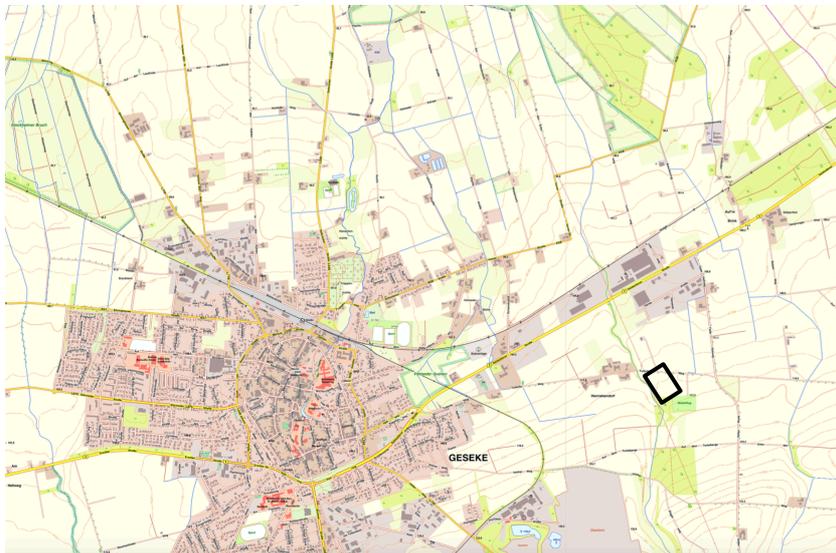


Abbildung 1: Darstellung der möglichen Erweiterungsflächen für PV-Anlagen entlang von Bahnstrecken (ohne Maßstab; Quelle: www.geseke.de)

Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB. Daher soll mit der 119. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung eines Sondergebiets „Regenerative Energienutzung Photovoltaik“ vorbereitet werden. Parallel zur 119. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans S 11 a „Sondergebiet regenerative Energie“ der Stadt Geseke.

2 Lage und Größe des Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Geseke. Es wird im Nordwesten durch die bestehende Bebauung Schanzendrift Hausnummer 19, das Flurstück 121 und den nördlichen Bereich des Flurstücks 124 und im Südwesten durch die Flurstücke 120 und 299 begrenzt. Im Süden grenzen an das Plangebiet die Bahngleise und im Westen, anknüpfend an die Flurstücke 120 und 299 die Straße „Schanzendrift“ an den Geltungsbereich. Östlich wird das Plangebiet durch das Flurstück 125 begrenzt. Das Plangebiet besteht dabei aus der südlichen Hälfte des Flurstücks 124. Der Bereich umfasst insgesamt ca. 3.000 m² (0,3 ha).



Abbildung 2: Lageplan mit Darstellung der FNP-Änderung (ohne Maßstab)



3 Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Entwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen welcher im Jahr 2016 aufgestellt und durch die die Änderung 2019 angepasst wurde. Dieses Planwerk regelt und setzt unter anderem die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie Grundsätze zur Energieversorgung fest. Im Grundsatz zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel soll die Raumentwicklung zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu vermindern. Diesem Ziel dienen unter anderem die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbaren Energien. Bezüglich des Grundsatzes der Nachhaltigen Energieversorgung soll „in allen Teilen des Landes (...) den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.“ Die Zielsetzungen sollen auch in der räumlichen Planung aufgenommen und umgesetzt werden, denn der klima- und energiepolitische Rahmen der Europäischen Union sieht vor, bis 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 32 % und die Energieeffizienz um 32,5 % zu steigern. Das Land Nordrhein-Westfalen strebt außerdem an, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen bis 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zu verringern.

Gemäß Grundsatz 10.1-3 des LEP sollen geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden, insbesondere sind raumordnerische Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie zu vermeiden bzw. zu lösen. Soweit für den Ausbau der erneuerbaren Energien Standorte im Freiraum notwendig werden, soll zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen des Freiraums bei der Festlegung von Standorten für erneuerbare Energien auch den Belangen des Freiraumschutzes und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen und somit ein Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme geleistet werden. Regionale und kommunale Planungsträger sind jeweils zuständig, für ihre Ebene die planerischen Entscheidungen für Standorte, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern dienen, zu treffen. Geeignet sind laut Landesentwicklungsplan Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben kompatibel sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

3.2 Regionalplan

Für die Stadt Geseke gilt der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Dieser trat am 05.07.1996 in Kraft und wird kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung ist seit dem 30.03.2012 rechtswirksam. Laut LEP und Regionalplan zählt die Stadt Geseke als ein Mittelzentrum Die geplante Fläche für solare Energienutzung liegt in einem allgemeinen Freiraum und ist somit für ein Sondergebiet regenerative Energie vom Grundsatz her geeignet bzw. über

für den am Standort bereits vorhandenen Solarpark planungsrechtlich auch gesichert. Es handelt sich nicht um die Neuausweisung einer Fläche für regenerative Energienutzung, sondern um die Erweiterung einer bestehenden Sonderbaufläche. Diese Erweiterung berührt Flächen mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes.

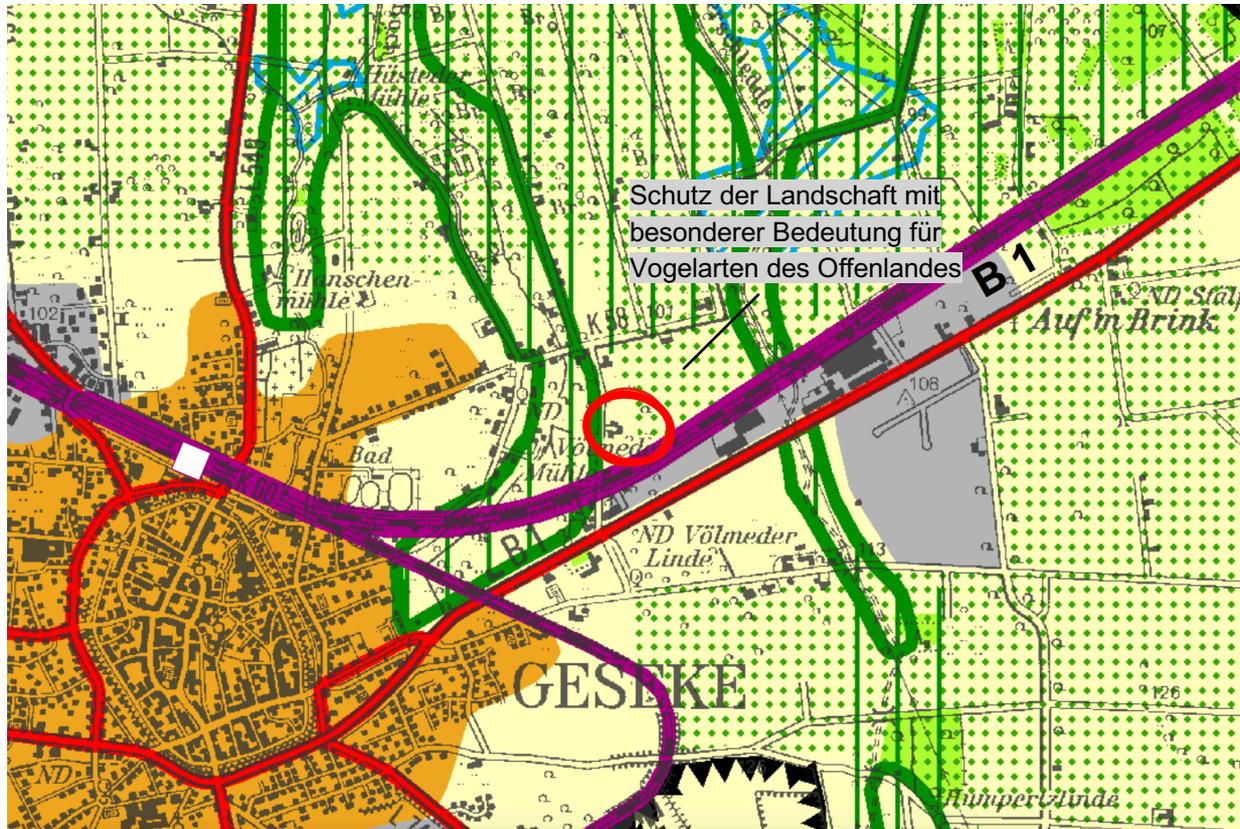


Abbildung 3: Regionalplan Arnsberg – Zeichnerische Darstellung (ohne Maßstab)

Der Klimaschutz und somit die Errichtung eines Standortes für die Photovoltaik-Energiegewinnung ist somit wichtiger Bestandteil eines Grundsatzes des Regionalplans. Dieser legt fest, dass „die räumliche Entwicklung im Plangebiet [...] auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen [soll]. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.“

Teil des Grundsatzes ist außerdem die Aufforderung im Interesse des Klimaschutzes die Potentiale erneuerbarer Energien zu nutzen. So sollen besonders die in der Region verfügbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Dabei sollen die relevanten Anlagen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.

3.3 Geltender Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung stellt in der aktuellen Fassung, ausgelöst durch die 110. Änderung zum Bebauungsplan S 11 „Sondergebiet regenerative



Energie“ bereits die westlich an den nunmehr vorgesehenen Änderungsbereich als Sonderbaufläche dar. Diese soll nach Osten hin erweitert werden (siehe Kapitel 5 dieser Begründung).



4 Aufstellungsverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Normalverfahren einschließlich der Erstellung eines Umweltberichts, einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung „Hellwegbörde [DE 4415-401]“ und eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

4.1 Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur 119. Änderung des Flächennutzungsplans und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der 41. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke in der Legislaturperiode 2014/ 2020 am 26.11.2019 gefasst und am 10.12.2019 auf der Homepage der Stadt Geseke sowie im Bekanntmachungskasten der Stadt Geseke bekannt gemacht.

- Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit dem Vorentwurf in der Zeit vom XX. Monat 2021 bis einschließlich XX. Monat 2021. Die während dieser Beteiligungsphasen eingehende Anregungen Träger öffentlicher Belange werden behandelt und soweit möglich im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt.

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Bebauungsplanentwurf wird für den Zeitraum eines Monats in der Zeit vom XX. Monat 2021 bis einschließlich XX. Monat 2021 öffentlich ausgelegt

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

5 Änderungsinhalte

Der Änderungsbereich ist in der aktuellen Fassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Geseke als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Westlich daran anknüpfend sind die Flächen im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung (Photovoltaik)“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB i.V.m. § 11 BauNVO dargestellt.

Im Rahmen dieser 119. Änderung des Flächennutzungsplans wird der bisher landwirtschaftlich genutzte Bereich geändert in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung (Photovoltaik)“.

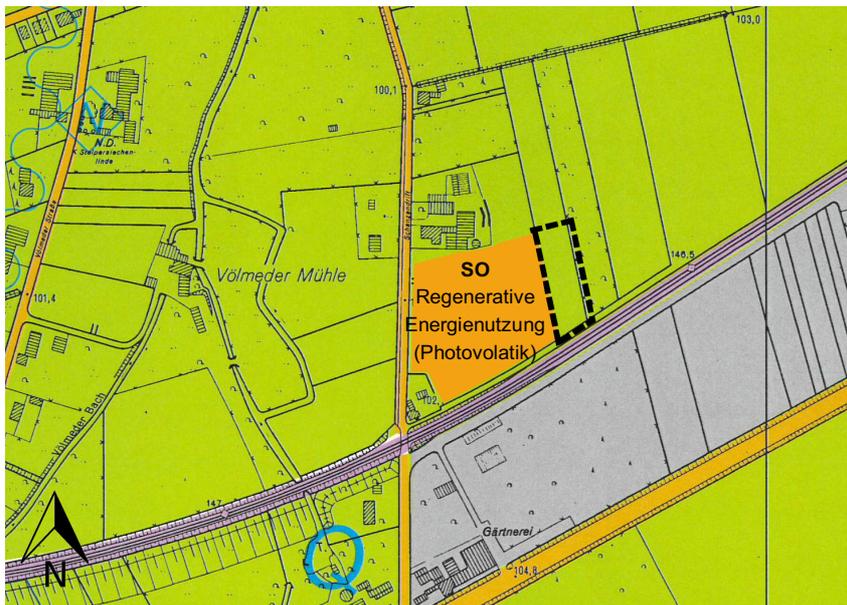


Abbildung 4: Aktueller Flächennutzungsplan mit markiertem Änderungsbereich (eigene Darstellung, ohne Maßstab)

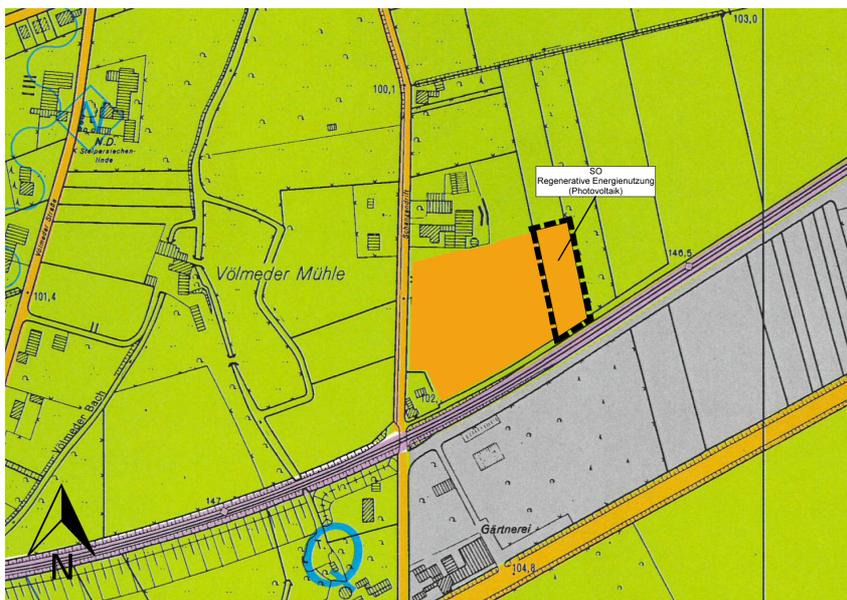


Abbildung 5: Geplante 119. Änderung des Flächennutzungsplans mit markiertem Bereich (eigene Darstellung, ohne Maßstab)

6 Sonstige Belange

6.1 Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen begründet werden. Diese Regelung sieht vor, dass diese Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt und im Wesentlichen von Bebauung freizuhalten sind.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. S 11 a „Sondergebiet regenerative Energien“ festgesetzten Fläche umfasst insgesamt 2 ha, hiervon sind bereits ca. 1,7 ha als Sondergebiet planungsrechtlich gesichert. Der Geltungsbereich zur 119. FNP-Änderung umfasst ein Gebiet für die geplante Erweiterung der bestehenden Solarparkflächen nach Osten von ca. 0,3 ha und wird nicht vollständig mit Solarmodulen überbaut. Im Randbereich bleibt ein 5 m breiter Grünstreifen mit seiner ursprünglichen Nutzung als Grünfläche erhalten. Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind vielfältige Faktoren entscheidend für die Standortwahl, wie beispielsweise die Voraussetzung einer homogenen Geländestruktur sowie die Vermeidung von Verschattung durch Bäume und bauliche Objekte.

Wie bereits in Kapitel 1 Planungsanlass erläutert, können Photovoltaikanlagen gemäß der „Gebote für Solaranlagen“ gem. § 37 Abs. 1 EEG 2021 in einem Gebiet von 110 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden. Das ausgewählte Gebiet befindet sich somit aufgrund seiner Lage nördlich des vorhandenen Schienenweges in einem bevorzugten Standort.

6.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegen keine konkreten Hinweise auf Baudenkmale oder sonstige Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vor.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Geske als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

6.3 Altlasten

Nach dem jetzigen Stand liegen dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans keine konkreten Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen vor. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des Weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.



6.4 Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der Solaranlagen ist kein Trink- oder Löschwasseranschluss bzw. Brandschutz erforderlich.

6.5 Abwasser- und Niederschlagswasser

Das auf dem Plangebiet, den Solarmodulen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser kann innerhalb der Fläche versickern und eine Versiegelung des Bodens wird nicht benötigt.

6.6 Blend- und Störwirkung von Anwohnern und Umgebung

Unter Blendung versteht man eine zeitweilige Funktionsstörung des Auges, die durch ein Übermaß von Licht hervorgerufen wird. An- und abschwelliges Licht, das in das Auge gelangt wird als Flimmern bezeichnet. Im für den Bebauungsplan S 11 erstellten Erstgutachten G11/2018 vom 10.07.2018 wurde festgestellt, dass von der damals zu errichtenden Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Lockführerblendung auftreten kann und die Anforderungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 (LAI-Hinweise) erfüllt sind. Das Kurzgutachten G35/2020 vom 26.10.2020 bestätigt dieses Ergebnis nun auch für die geplante Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage, diskursiv auch für die 119. Flächennutzungsplanänderung. Das Gutachten liegt der Stadt Geseke vor und kann dort eingesehen werden.



7 Umwelt- und Artenschutz

Für diese Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. Im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Einzelnen, sowie die geplanten Maßnahmen bezüglich der Umweltauswirkungen dargestellt. Der Bericht, auf den an dieser Stelle verwiesen wird, ist der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Anhang als eigenständiger Teil B beigefügt. Die aufgrund der geplanten Bebauung durch Solaranlagen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht der „Gruppe Freiraumplanung“ (Stand 14.12.20) zur Flächennutzungsplanänderung (siehe Anlage) untersucht und dargestellt. Mit der Planung sind in Teilen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, auf die im Rahmen des Umweltberichtes eingegangen wird und es werden geeignete Maßnahmen beschrieben, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. auszugleichen. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Ergebnisse dieser Gutachten zusammenfassend wiedergegeben.

7.1 Umweltbericht zur 119. Flächennutzungsplanänderung

Mit der 119. FNP-Änderung wird eine bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche zukünftig als 'Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung: regenerative Energienutzung (Photovoltaik)' dargestellt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 0,3 ha, die derzeit ackerbaulich genutzt werden. Westseitig schließen bestehende PV-Freilandanlagen der Planungs- und Betreibergesellschaft Geseker Windpark GmbH & Co KG bzw. eine Grünlandfläche an. Im Süden wird der Planbereich durch die Bahnstrecke 1760 (Hannover – Soest) begrenzt und im Norden und Osten schließen Ackerflächen an. Das Plangebiet liegt zudem, wenn auch nur randlich, im EU-Vogelschutzgebiet DE 4415-401 „Hellwegbörden“.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die gemäß der für NRW vorliegenden Arbeitshilfe vom LANUV (2008) zur Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung dem Biotoptyp Nr. „3.1 - Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend“ zuzuordnen ist. Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten oder Arten der Roten Liste wurden im Plangebiet nicht erfasst und sind aufgrund der vorhandenen Nutzung auch nicht zu erwarten. Die Fläche unterliegt aus floristischer Sicht auch keinem besonderen naturschutzfachlichen Schutzstatus, z.B. als Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL, als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) oder gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG).

Die vorhandene intensive Flächenbeanspruchung (Intensivacker) lässt einer spontanen Entfaltung bzw. einer Entwicklung naturnaher Biotope und Lebensräume/Habitats wenig Raum. Hinzu kommen Störwirkungen durch die umliegenden Nutzungen, wie z.B. akustische und visuelle Reize der im Süden direkt angrenzenden Bahnstrecke. Für das Schutzgut Tiere zeigt das Plangebiet daher als faunistischer Lebensraum ebenfalls ein eher geringes Potential. Eine besondere Bedeutung / Wertigkeit des Plangebietes als Brutvogellebensraum oder Rastvogelhabitat, insbesondere für gefährdete oder seltene Arten, ist nicht anzunehmen. Gleiches gilt für Fledermäuse oder weitere potenziell planungsrelevante Artengruppen. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für weitere Umweltschutzgüter (Boden, Flächen, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch) kann ebenfalls nicht festgestellt werden.



Infolge der Umsetzung des Vorhabens sind in geringem Umfang Beeinträchtigungen für Boden und Biotope/Habitate durch die Neuversiegelung bzw. Überbauung von Flächen zu erwarten. Zudem erfolgt eine weitere technische Überprägung der Landschaft. Gleichzeitig ergeben sich durch die zukünftige Nutzung der Bodenflächen unter den PV-Modulen als Grünland voraussichtlich auch Verbesserungen für den Naturhaushalt. Zusätzlich sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden (Aufwertung einer nördlich des Plangebiets liegenden Fläche).

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es ggf. kleinräumig zu Lebensraumverlusten für Arten. Für europäisch geschützte Arten ist unter Berücksichtigung der angestrebten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) keine verbotstatbestandliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG anzunehmen.

Aufgrund der Lage im EU-Vogelschutzgebiet wurde für das Vorhaben zudem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (siehe 7.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben auch keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegböden“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen entsteht.

Insgesamt sind infolge des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Prüfung der Zugriffsverbote für die potenziell im Plangebiet bzw. dem Umfeld vorkommenden Arten (Fledermäuse und ubiquitäre Vogelarten (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Gruppe Freiraumplanung, Stand: 14.12.20)) berücksichtigt die im Bebauungsplan festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldräumung. D.h. gemäß Hinweis zum Bebauungsplan ist die Vorbereitung des Baufeldes, d.h. das Abschieben des Oberbodens oder ähnliche größerer Erschließungsarbeiten, vorsorglich zum Schutz von potenziell im Plangebiet vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Wiesenschafstelze) nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli August durchzuführen. Durch das geplante Vorhaben (Erweiterung des Solarparks Geseke), welches durch den Bebauungsplan Nr. S11a „Sondergebiet regenerative Energie“ i.v.m. der 119. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geseke planerisch vorbereitet wird, ist unter Berücksichtigung der angestrebten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) keine verbotstatbestandliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zu erwarten. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

7.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Vorprüfung gemäß dem Gutachten zum Bebauungsplan der Gruppe Freiraumplanung, Stand 14.12.2020 (vgl. Anhang 3 FFH-Verträglichkeitsprüfung) kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben (Erweiterung des Solarparks Geseke), welches durch den Bebauungsplan Nr. S11a „Sondergebiet regenerative Energie“ i.v.m. der 119. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geseke planerisch



vorbereitet wird, keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörden“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen entsteht.

8 Fachgutachten

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 119. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S11a, Gruppe Freiraumplanung, Stand: Vorentwurf 14.12.2020,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 119. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S11a „Sondergebiet regenerative Energie“, Gruppe Freiraumplanung, Stand: Vorentwurf 14.12.2020,
- Kurzgutachten G35/2020 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Anwohnern und von Lokführern der Bahnstrecke Paderborn-Lippstadt durch die Erweiterung einer in Geseke installierten Photovoltaikanlage, Dr. Hans Meseberg, Stand: 26.10.2020

9 TEIL B: Umweltbericht zur 119. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke